

sofort vollstreckbaren Beschluß erlassen und dem Beamten anheimgeben kann, das von ihm Beigetriebene im Rechtswege wieder einzuklagen.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß das Etatsgesetz nicht bedeutet und nicht bedeuten will: alle und nur in ihm enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sind zu leisten, oder Jeder kann auf Grund einer Position im Etat von dem Staate auf Leistung belangt werden oder den Staat auf Leistung belangen. Andererseits stellt das Etatsgesetz eine nicht geringe Anzahl zwingender Rechtsnormen auf: 1) Weist nach, rechtfertigt, ihr Rechnungsführer u. s. w., wenn ihr weniger Einnahmen gemacht habt! 2) (Im Reiche) Ihr dürft auch keine neuen, im Etat nicht vorgezeichneten Einnahmen, z. B. durch Veräußerung von Reichseigentum, machen! 3) Die Einnahmen sind nach den vom Reiche aufgestellten Normen einzustellen, insbesondere also nach Vorabzug der Verwaltungskosten u. s. w. 4) Sie sind so einzustellen und so zu verrechnen, wie dies der Etat vorschreibt, schon um Verschleierungen zu verhüten. 5) Sie sind dann zu erheben, wenn sie erhoben werden müssen, nicht früher und nicht später. 6) Es dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, welche im Etat vorgezeichnet sind, und diese auch dann nur, wenn sie gerechtfertigt sind. Dies ist nachzuweisen. 7) Leistet ihr nicht vorgezeichnete Ausgaben, so muß, auch wenn sie an sich notwendig und gerechtfertigt sind, die nachträgliche Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften beigebracht werden! 8) Die Ausgaben sind rechtfertigt zu machen. 9) Sie sind aus den dazu bestimmten Fonds zu leisten. 10) Sie sind fristzeitig, nicht zu früh und nicht zu spät zu leisten. 11) Fondswertwechselungen, Fondswertverschiebungen, Fondswertstärkungen, Vorkäufe, Rückkäufe und Ähnliches sind verboten. 12) Ersparnisse sind, außer in den besonders zugelassenen Fällen, der allgemeinen Reichskasse zuzuführen, nicht unter dem oder jenem Vorwande (als Remuneration) zu verausgaben oder als Einnahme in dem neuen Etat einzustellen. 13) Uebertragungen von Ausgaben bei verschiedenen Etatstiteln sind verboten, außer in den besonders zugelassenen Fällen. Diese Aufstellung ist nicht einmal und will auch nicht vollständig sein. Zweifelloß handelt es sich hier überall um Rechtsätze im eminentesten Sinne des Wortes. Das Etatsgesetz ist hiernach ein Conglomerat von Rechtsnormen und kein Verwaltungsact im gesetzlichen Gewande.

§ 44. Der Reichsfiskus, Reichsvermögen und Reichsschulden.

Schon der Deutsche Bund besaß in den Bundesfestungen (eigenes) Bundesvermögen. Zur Erfüllung der Bundeszwecke und zur Besorgung der Bundesangelegenheiten hatte er kein unmittelbares, die Unterthanen erfassendes, sondern nur ein mittelbares, gegen die Bundesglieder gerichtetes Besteuerungsrecht. Diese hatten nach Maßgabe der vom Bunde festgesetzten „matrikularmäßigen“ Verhältnisse das vom Bunde Vorgezeichnete aufzubringen¹.

Die im Zollverein verbündeten Staaten hatten gleiche Zölle und andre gleiche Steuern. Sie erhoben, soweit sie eine eigene Zoll- und Steuerverwaltung besaßen, diese und wurden zunächst Eigentümer der erhobenen Beträge, hatten jedoch die Reineinnahme, d. h. die erhobenen Bruttoerträge nach Abzug der vom Zollverein vorgeschriebenen oder zugelassenen Verwaltungskosten und Rückstellungen, gemeinschaftlich mit den Reineinnahmen der übrigen Vereinsstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung unter alle Vereinsstaaten zu vertheilen. Die Reineinnahmen aus den Zöllen u. s. w. waren somit gemeinschaftlich; gemeinschaftliche Ausgaben (für Krieg, Marine oder dergl.) hatten die Vereinsstaaten nicht.

Die Norddeutsche Bundesverfassung ließ die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins bestehen, mit der Maßgabe, daß nunmehr der Reinertrag (Art. 38) in die gemeinschaftliche Bundeskasse fließt, erweiterte das gemeinschaftliche Bundesvermögen durch Hinzufügung der Bundeskriegsschatzen und brachte vor Allem neue

¹ Siehe oben S. 2, Wiener Schlußacte Art. 32.